

**Satzung**  
**des Amtes Preetz-Land über den Anschluss der Grundstücke**  
**an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser**  
**vom 26.05.2020**

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl., S. 6) und
- der §§ 1 Abs. 1 und 2; § 4 Abs. 1 zweite Alternative; § 6 Abs. 1 – 4, § 8 Abs. 1 – 9; § 9 und § 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl, Seite 27), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl, Seite 425) und
- § 45 des allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., Seite 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. S. 42) und
- des § 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20.03.1974 (GVOBl., S. 94) und
- des Beschlusses der Gemeindevertretung Pohnsdorf vom 29.08.1974 und
- des Beschlusses der Gemeindevertretung Barmissen vom 21.03.2001 und des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 01.06.2001 und
- der §§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 und § 24a der Amtsordnung für das Land Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 13.11.2019, GVOBl., S. 425

wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.05.2020 folgende Satzung erlassen:

## Verzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Anmeldung (Anschlussantrag)
- § 9 Versorgungsleitung
- § 10 Anschlussleitung
- § 11 Kostenregelung für die Anschlussleitung
- § 12 Verbrauchsleitung
- § 13 Anschluss besonderer Einrichtungen
- § 14 Feuerlöscheinrichtungen
- § 15 Wasserzähler
- § 16 Allgemeine Abnehmerpflichten
- § 17 Wasserlieferung
- § 18 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 19 Beiträge und Gebühren
- § 20 Wassersperre
- § 21 Zwangsmaßnahmen
- § 22 Geltungsbereich
- § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 24 Dynamische Verweisung
- § 25 Außerkrafttreten/Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Das Amt Preetz-Land – nachstehend Amt genannt – betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung, um die Einwohner im Geltungsbereich dieser Satzung mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen. Die Wasserversorgungsanlage wird unter dem Namen „Wasserversorgung Preetz-West“ betrieben.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. 1951 S. 175), so handelt und haftet der nach § 26 des Wohnungseigentumsgesetzes bestellte Verwalter.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung (§ 9) und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

## **§ 3 Beschränkung des Anschlussrechts**

- (1) Das Amt kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs.2 angegebenen Gründen versagen oder gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
- (2) Das Amt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde; es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann (§ 17 Abs. 3).

## **§ 4 Anschlusszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße, einen Weg oder einen Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise durch das Amt, etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke, anschlussreif gemacht werden (§ 10 Abs. 5). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß § 8 dieser Satzung beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen des Amtes ist der Anschluss zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertig zu stellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

## **§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dieses binnen eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe dem Amt schriftlich zu erklären.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlussinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des Amtes haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat diese dem Amt unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Anmeldung (Anschlussantrag)**

Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer (§ 1 Abs. 2) beim Amt für jedes Grundstück zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundriss-Skizze beizufügen;
- b) den Namen des zugelassenen Einrichters (Installateurs), durch den die Einrichtungen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe und besonderen Einrichtungen (§ 13), für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll;
- d) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers:
  1. die nach der Kostenregelung des § 11 für die Herstellung der Anschlussleitung festgelegten Kosten zu übernehmen;
  2. dem Amt zur Vermeidung von Schäden jede Information über die Beschaffenheit des Grundstücks, die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an das Versorgungsnetz betroffenen oder zu berührenden Gebäude sowie über die Lage von Kabeln und Leitungen jeglicher Art zu geben bzw. zu beschaffen;
- e) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung.

## **§ 9 Versorgungsleitung**

- (1) Versorgungsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Verteilungsleitung) ausschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers.
- (2) Die Versorgungsleitung wird vom Amt hergestellt und unterhalten. Kein Grundstückseigentümer hat Anspruch auf eine für ihn vorteilhaftere Führung der Versorgungsleitung.
- (3) Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann das Amt im Falle des § 3 Abs. 1 dieser Satzung insbesondere verlangen, dass der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und ggf. hierfür Sicherheit leistet.

Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung gelegt, so werden die Kosten anteilmäßig unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer verteilt. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die für sie entfallenden Kosten an das Amt zu entrichten, das sie mit den Erstanliegern verrechnet. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Fertigstellung der Versorgungsleitung erlischt der Anspruch der mit den Herstellungskosten belasteten Grundstückseigentümer auf Zahlung eines Kostenanteiles gegenüber den dann hinzukommenden Anschlussnehmern.

- (4) Die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung kann von den Grundstückseigentümern nicht verlangt werden. Ausnahmen kann das Amt entsprechend Abs. 3 vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (5) Die auf Kosten der Anschlussnehmer errichteten Versorgungsleitungen oder die durch eine Änderung etwa erforderlich werdenden Teile der Versorgungsleitungen gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung der Abs. 3 und 4 in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des Amtes über.
- (6) Nur Beauftragte des Amtes haben das Recht, die Versorgungsleitung freizulegen, Änderungen daran vorzunehmen und Anschlüsse herzustellen. Erdarbeiten in Nähe der Versorgungsleitung sind im Einzelfalle nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes und unter Beachtung der von ihm auferlegten Bedingungen gestattet; für Schäden und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet derjenige, der die Erdarbeiten ausführen lässt.

## **§ 10 Anschlussleitung**

- (1) Anschlussleitung im Sinne dieser Satzung ist die Zuleitung von der Versorgungsleitung (einschl. der Anbohrschelle bzw. des Hausanschluss-Schiebers) bis zur Wasserübergabestelle; das ist der Absperrhahn hinter dem Wasserzähler.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich vom Amt nach der Kostenregelung des § 11 hergestellt und unterhalten. Sie steht einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Eigentum.
- (3) Bestehende Anschlussleitungen an private Versorgungseinrichtungen können auf Antrag des Anschlussnehmers vom Amt übernommen werden, wenn
  1. die Anschlussleitung den nach Abs. 4 vom Amt bestimmten Anforderungen entspricht,
  2. der Anschlussnehmer die Anschlussleitung an den vom Amt bestimmten Stellen auf seine Kosten freilegt, um den Zustand der Leitung zu begutachten. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

- (4) Das Amt bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird; es bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (5) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Das Amt behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen (§ 4 Abs. 1), wenn ein selbständiger Anschluss von Grundstücken nach den Feststellungen des Amtes nur unter großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Der Neuanschließende ist verpflichtet, dem ersten Anschlussinhaber einen angemessenen Kostenanteil zu ersetzen und sämtliche Kosten der etwa notwendig werdenden Änderungen oder Ergänzungen des ersten Anschlusses zu bezahlen. Der Kostenanteil ist mit der Herstellung des neuen Anschlusses fällig. Können sich die Beteiligten über die Höhe des Kostenanteils nicht einigen, so stellt ihn das Amt fest.
- (6) Der Anschlussinhaber darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen und Zubehör vornehmen oder vornehmen lassen. Für Beschädigung der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet der Anschlussinhaber.

## **§ 11 Kostenregelung für die Anschlussleitung**

- (1) Das Amt lässt die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ausführen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Ein angemessener Vorschuss oder auch die ganzen Kosten sind vor Ausführung der Anschlussarbeiten zu zahlen. Anschlussleitung, Armatur und Absperrhähne bleiben im Eigentum des Amtes.
- (2) Für die Kosten der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum wird ein besonderer Beitrag nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (3) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitung obliegen dem Amt. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Anschlussnehmers erforderlich, so hat der Anschlussnehmer dem Amt die Kosten zu erstatten.
- (4) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Anschlussleitung wird vom Amt unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten werden vom Amt getragen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 12 Verbrauchsleitung**

- (1) Verbrauchsleitung im Sinne dieser Satzung ist die Leitung (Hausanlage) auf dem Grundstück oder in dem Gebäude von der Wasserübergabestelle (§ 10 Abs. 1) bis zu den Verbrauchsstellen.
- (2) Die Herstellung und ordnungsgemäße Unterhaltung der Verbrauchsleitung ist Sache des Anschlussinhabers. Die Arbeiten dürfen nur durch zuverlässige und sachkundige Handwerker (Einrichter) ausgeführt werden. Die Einrichter werden vom Amt zugelassen; das Amt regelt die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung.
- (3) Die Ausführung der Verbrauchsleitung muss den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses, den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V. sowie den besonderen Vorschriften des Amtes – des Wasserlieferers – entsprechen.
- (4) Der Anschlussinhaber hat dafür zu sorgen, dass dem Amt vor Arbeitsbeginn die gem. § 8 vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Das Amt kann, wenn es für erforderlich gehalten wird, Änderungen verlangen und die Ausführung der Arbeiten überwachen. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung einer Verbrauchsleitung durch das Amt befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Das Amt übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.
- (5) Für Erweiterungen und Änderungen der Verbrauchsleitung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Hierunter fällt auch die Ausdehnung der Verbrauchsleitung auf Grundstücke oder Grundstücksteile, die in dem ursprünglichen Anschlussplan nicht enthalten waren. Wird ausnahmsweise der Anschluss eines Nachbargrundstückes an die Verbrauchsleitung eines Wasserabnehmers zwingend erforderlich, so findet § 10 Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder der anderen Abnehmer ausgeschlossen sind. Schäden an den Verbrauchsleitungen sind umgehend beseitigen zu lassen. Wasserverluste, die auf Mängel an der Verbrauchsleitung zurückzuführen sind, hat der Wasserabnehmer zu tragen.
- (7) Das Amt kann die Verbrauchsleitung jederzeit prüfen (vgl. § 16 Abs. 3) und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist das Amt zur sofortigen Sperrung der Wasserlieferung oder zu Änderung oder Instandsetzung der verbesserungsbedürftigen Anlage auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

## **§ 13 Anschluss besonderer Einrichtungen**

- (1) Eine auch nur vorübergehende unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann, wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergl. ist nicht gestattet. Das Amt kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Amtes zulässig.
- (3) Der Anschluss von Wassermotoren von Wasserstrahlpumpen und Springbrunnen bedarf der besonderen Zustimmung des Amtes.

#### **§ 14 Feuerlöscheinrichtungen**

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschzapfstellen eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Amt zu treffen.
- (2) Alle Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu anderen Zwecken als solchen der Brandbekämpfung nur mit Zustimmung des Amtes benutzt werden.
- (3) Für Beschädigung amtseigener Feuerlöscheinrichtungen und sonstiger Anlageteile (z.B. Wasserzähler), die durch unbefugtes Öffnen der Feuerlöschzapfstellen entstehen, sowie für die daraus entstehenden Wasserverluste des Amtes haftet der Wasserabnehmer.

#### **§ 15 Wasserzähler**

- (1) Das Amt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest.
- (2) Die Wasserzähler werden vom Amt auf Kosten des Anschlussinhabers eingebaut und auf Kosten des Amtes unterhalten und erneuert. Sie gehen in das Eigentum des Amtes über. § 15 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Das Amt bestimmt den Zeitpunkt der Beschaffung, die Bauart, die Größe und den Standort der Wasserzähler. Beim Einbau etwa notwendig werdender Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden diese als Bestandteil der Anschlussleitung vom Amt geliefert.
- (4) Die Wasserzähler werden von Zeit zu Zeit von dem Amt auf seine Kosten geprüft und instand gesetzt.
- (5) Der Anschlussinhaber kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und den Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Fehlergrenze von  $\pm 5\%$  überschreitet, das Amt, sonst der Anschlussinhaber. Wegen der Berichtigung der Wassergebühr siehe § 10 Abs. 2 – 4 der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (6) Der Anschlussinhaber darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Amtes vorgenommen werden. Der Einbau von Wasserzwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist ihm gestattet.
- (7) Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflusswasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er muss alle Kosten für Beschädigungen und Verluste ersetzen, soweit sie nicht durch die Beauftragten des Amtes verursacht sind, oder sofern er nicht nachweist, dass die Einwirkung auf höhere



Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt. Wegen der Anzeigepflicht bei Störungen und Schäden siehe § 16 Abs. 5.

- (8) Das Amt kann in technisch begründeten Fällen verlangen, dass der Wasserzähler in einem Wasserzählerschacht untergebracht wird. Der Wasserzählerschacht ist nach den Angaben des Amtes vom Anschlussinhaber herzustellen und im guten baulichen, stets zugänglichen und sauberen Zustand zu erhalten.

## **§ 16 Allgemeine Abnehmerpflichten**

### **1. Duldung von Leitungsführungen**

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergl. sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen, an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und sie auf Verlangen des Amtes auch noch bis zu 5 Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in diesem zu belassen. Das Amt kann dingliche Sicherung dieser Verpflichtung verlangen. Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat das Amt zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlussleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

### **2. Duldung des Anschlusses fremder Grundstücke**

Jeder Inhaber eines Anschlusses muss den Anschluss anderer Grundstücke an seine Anschlussleitung in den Fällen des § 10 Abs. 5 dulden.

### **3. Duldung des Zutritts zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht**

Den Beauftragten des Amtes ist zur Vornahme von Arbeiten, zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **4. Pflichten in Brandfällen und sonstigen Notfällen**

Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Notfällen sind die Anordnungen des Brandstellenleiters und der Polizei zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer darf ohne zwingenden Grund in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

### **5. Anzeigepflicht bei Schäden und Störungen**

Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, Störungen und Schäden an Anschlussleitungen und an Wasserzählern dem Amt unverzüglich anzuzeigen.

### **6. Wasserabgabe an Dritte**

Außer in vorübergehenden Notfällen ist es dem Wasserabnehmer nicht gestattet, ohne Zustimmung des Amtes Wasser an Dritte abzugeben (vgl. § 17 Abs. 1).

## 7. Verbot der Wasserverschwendung

Der Wasserabnehmer ist zur Sparsamkeit im Wasserverbrauch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verpflichtet. Es ist ihm nicht gestattet, Wasser nutzlos laufen zu lassen, z.B. um dieses kühl zu halten oder Leitungen vor dem Einfrieren zu schützen und dergl. Wegen des Anschlusses besonderer Einrichtungen siehe § 13.

## 8. Gemeinsames Benutzungsverhältnis

Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes und mehrere über einen gemeinsamen Wasserzähler und / oder durch eine gemeinsame Verbrauchsleitung versorgte, selbständige Abnehmer haften als Gesamtschuldner für alle Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis. Sie müssen dem Amt einen gemeinsamen Vertreter benennen, an den alle Eröffnungen rechtswirksam gemacht werden können. Geschieht dieses nicht, so sind Eröffnungen an einen Beteiligten auch für die übrigen wirksam.

## **§ 17 Wasserlieferung**

- (1) Das Wasser wird grundsätzlich nur zur Versorgung desjenigen Grundstückes bereitgestellt, für das der Anschluss aufgrund der Anmeldung gem. § 8 besteht (vgl. § 16 Abs. 6).
- (2) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet herrscht. Das Amt übernimmt keine Gewähr für eine aus besonderen Gründen erforderliche Qualität des Wassers.
- (3) Das Amt kann im Einzelfall die Wasserlieferung ablehnen, beschränken oder vom Anschluss besonderer Bedingungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Abnehmer erforderlich ist.
- (4) Bei Betriebsstörungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke eingeschränkt werden. Voraussichtbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Wasserabnehmer weder ein Anspruch auf Schadenersatz noch eine Ermäßigung der Wasserbenutzungsgebühr zu. Wegen der Ermäßigung der Wasserbenutzungsgebühr bei Unterbrechungen der Wasserlieferung von mehr als einem Monat siehe § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung.

## **§ 18 Abmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug rechtzeitig schriftlich beim Amt abzumelden. Zu dieser Meldung ist

auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wegen der Berechnung der Benutzungsgebühren siehe § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung.

- (2) Im Übrigen hat der Anschlussinhaber jede Änderung in den für die Menge des Wasserverbrauchs und die Höhe des Anschlussbeitrages und der Wasserbenutzungsgebühr maßgebenden Umständen und wesentliche Veränderungen in Gewerbebetrieben dem Amt binnen einer Woche anzuzeigen.

## **§ 19 Beiträge und Gebühren**

Für die Benutzung der Wasserleitung und die Entnahme von Wasser werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

## **§ 20 Wassersperre**

(1) Das Amt ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung für sämtliche Verbrauchsstellen des Anschlussinhabers einzustellen, wenn

- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
- b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Amt gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Amt vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtung (z.B. Plomben) beschädigt werden,
- c) den Beauftragten des Amtes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte gegeben werden,
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Gebührensatzung nicht vorschriftsmäßig geleistet werden,
- e) störende Einwirkungen von den Anlagen des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgehen, soweit sie vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind,
- f) die Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Hausinstallationen zu sorgen, nicht eingehalten wird,
- g) der Grundstückseigentümer gegen die vom Amt angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen verstößt,
- h) der Grundstückseigentümer die Benutzung eines Grundstückes gem. § 16 verweigert,
- i) Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung des Amtes abgegeben wird.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch das Amt wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Anschlussinhaber zu bezahlen.

## **§ 21 Zwangsmaßnahmen**

Für das Vollzugsverfahren gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. 42)

## **§ 22 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinden Barmissen, Boksee, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf und Postfeld.

## **§ 23 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Das Amt Preetz-Land nutzt und speichert die personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des § 11 Abs. 1 KAG, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 24 Dynamische Verweisung**

Soweit in dieser Satzung auf bundes- und/oder landesrechtliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 25 Außerkrafttreten/Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Amtes Preetz-Land über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 02.12.1999 tritt mit Ablauf des 24.01.2016 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.01.2016 in Kraft.

Schellhorn, den 27.05.2020

gez. Kai Johanssen  
- Amtsvorsteher -